

**Richtlinie der Gemeinde Modautal
zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3.
Lebensjahr durch Tagespflegepersonen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal hat in ihrer Sitzung vom 18.06.2018 folgende Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen beschlossen:

**§ 1
Ziele**

Mit dieser Richtlinie möchte die Gemeinde Modautal das bedarfsgerechte Betreuungsangebot für Kinder bis zum 3. Lebensjahr fördern.

Diese Richtlinie versteht sich als Ergänzung von Förderprogrammen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Land Hessen aufgelegt haben.

**§ 2
Empfänger von Leistungen**

- (1) Empfänger von Leistungen nach dieser Richtlinie können nur Tagespflegepersonen (Tagesmütter/Tagesväter) sein, die ihre Hauptwohnung (i.S. des Melderechts) in der Gemeinde Modautal haben.

**§ 3
Gegenstand und Umfang der Förderung**

- (1) Qualifizierte Tagespflegepersonen (Tagesmütter/väter) außerhalb von erzieherischen Hilfen erhalten auf Antrag und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 € für die Betreuung eines Modautaler Kindes während eines Kalendermonats.

**§ 4
Fördervoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Sie ist insgesamt begrenzt durch die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Die Tagespflegeperson verfügt über eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg (vgl. hierzu die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg).
- (4) Entsprechend dieser Erlaubnis ist die Tagespflegeperson befugt, außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten über einen Teil des Tages mehr als 15 Stunden in der Woche und länger als 3 Monate gegen Entgelt bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Modautal zu betreuen. Die Erlaubnis ist vorzulegen.

- (5) Des Weiteren erfüllt die Tagespflegeperson die Anforderungen des § 32 a Abs. 3 HKJGB und hat somit Anspruch auf laufende Geldleistung entsprechend § 4 (2) der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
- (6) Das betreute Kind und seine Erziehungsberechtigten haben ihre Hauptwohnung (i.S. des Melderechts) in der Gemeinde Modautal.
- (7) Die Förderung wird für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr (einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr erreicht wird) geleistet.
- (8) Die Tagespflegeperson darf nicht mit dem betreuten Kind in einer Wohngemeinschaft leben.
- (9) Bei der Tagespflegeperson darf es sich nicht um Großmutter/Großvater, Mutter, Vater, Bruder, Schwester, Tante oder Onkel des betreuten Kindes handeln.
- (10) Das betreute Kind wird an mindestens 30 Betreuungsstunden in der Woche betreut.
- (11) Die Förderung erfolgt für die Betreuung vollständiger Kalendermonate (1.-Monatsletzen).
- (12) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet freie Platzbestände rechtzeitig an die Kommune zu melden. Regelmäßig werden Wartelisten abgeglichen um Doppelmeldungen zu vermeiden.
- (13) Die Gemeinde gibt den Eltern bekannt, wo freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind jeweils bis spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn von der Tagespflegeperson zu stellen.
- (2) Ein entsprechender Antragsvordruck wird durch die Gemeinde Modautal bereitgestellt. Die Antragsstellung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung, Odenwaldstr. 34, 64397 Modautal.
- (3) Der Antrag ist von einem Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes zu unterzeichnen.
- (4) Die Gemeinde prüft die Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.
- (5) Liegen mehr Anträge vor als Mittel zur Verfügung stehen, so kann die Gemeinde eine entsprechende Prioritätensetzung festlegen, nach der Mittel bewilligt werden. Bei der Festlegung von Prioritäten sind der erforderliche Bedarf an Betreuungsplätzen sowie die Sicherung vorhandener Kapazitäten vorrangig zu berücksichtigen. Die Entscheidung über notwendige Prioritätensetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel trifft die Gemeindevertretung.
- (6) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Über die Verwendung der Fördermittel ist von den Leistungsempfängern ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser ist unter Verwendung eines durch die Gemeinde bereitgestellten Vordruckes in einfacher Form jeweils spätestens bis zum 01. Februar des auf das Förderjahr folgenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung hat die Rückzahlung bereits gezahlter Zuschüsse zur Folge.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Modautal, den 19.06.2018

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Modautal

(Lautenschläger)
Bürgermeister